

(Dfb) Durchführungsbestimmungen 2020/2021 Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

A. Allg	emeine Bestimmungen	2
1.	Hygienemaßnahmen	2
2.	Satzung, Ordnungen	2
3.	Meldung - Anerkennung	3
B. Spie	eltechnische Bestimmungen	4
1.	Austragungsmodus	4
2.	Abstellen von Spielern zu Maßnahmen:	4
3.	Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse	4
4.	Saisonunterbrechung	5
5.	Saisonabbruch	5
6.	Hallenbestimmungen	5
7.	Schiedsrichter (SR)	8
8.	Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S)	9
9.	Technische Besprechung	9
10.	Elektronischer Spielbericht (nuScore)	10
11.	Spielausweise	13
13.	Wartezeit	14
C. Wirtschaftliche Bestimmungen		14
D. Datenschutz Bestimmungen		15
E. Rechtliche Bestimmungen		15
F. Sonderbestimmungen		16
G. Inkr	afttreten	16



A. Allgemeine Bestimmungen

1. Hygienemaßnahmen

Aufgrund der Corona-Pandemie hat jeder Verein ein auf die individuelle Sporthalle zugeschnittenes Hygienekonzept in Zusammenarbeit mit dem Halleneigner zu erstellen und dann zugänglich zu machen. Grundlage sind die jeweils vor Ort aktuell gültigen Bestimmungen zur Eindämmung der Sars-Cov-2-Pandemit(Corona). Bei Bedarf ist Rücksprache bei den zuständigen Behörden zu nehmen. Die jeweiligen Vorgaben sind einzuhalten und vorrangig umzusetzen. **Der Hygienebeauftragte des Vereins ist in Nuliga unter Vereinsfunktionen zu hinterlegen** und ist Ansprechpartner für Fragen zum jeweiligen Hygienekonzept und zusammen mit Heimverein/Ausrichter verantwortlich für die Einhaltung.

Der BHV hat als Hilfestellung für die Vereine eine Handlungsempfehlung erstellt - Hygienekonzept Praxis – und bereits verteilt.

Bis zur Umsetzung der Upload Möglichkeit des Hygienekonzeptes in Nuliga bei den jeweiligen Mannschaftsdaten – dieses ist aktuell im Oktober geplant - sind dem jeweiligen Gegner und auch dem/den Schiedsrichter/n (über die Spielleitende Stelle und über den SR-Einteiler - beide stimmen sich bzgl. der Weiterleitung ab) die jeweils aktuellen Hygienekonzepte per Mail zur Verfügung zu stellen. Die Mail hat die Begegnungsdaten zu enthalten.

Über die Verfügbarkeit der Upload Möglichkeit für Hygienekonzepte in Nuliga wird per Rundschreiben informiert.

Mit erfolgtem Upload bzw. spätestens nach den dort genannten Fristen entfällt der Mailversand vor jedem Spiel an Gegner und SR.

Sollte für eine Mannschaft nach Ablauf der genannten Karenzfrist kein Hygienekonzept mittels Upload hochgeladen sein, werden die folgenden Spiele für diese Mannschaft grundsätzlich abgesetzt und kostenpflichtig verlegt; eine Spielverlustwertung bleibt vorbehalten.

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung des Hygienekonzepts oder weiterer behördlicher Auflagen. Individuelle Änderungen vor Ort sind in Abstimmung mit der Spielleitende Stelle im Einzelfall zulässig.

Die grundsätzliche Verantwortung für die aktuell vom Gesetzgeber bzw. den Behörden vorgeschriebene Registrierung von in der Halle anwesenden Personen hat der Heimverein /Ausrichter. Die Gastmannschaft hat rechtzeitig vor dem Spiel eine den rechtlichen Anforderungen genügende Teilnehmerliste zu erstellen. Betreten dürfen die Halle nur solche Personen, die die gesundheitlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Liste ist vor Ort beim Betreten der Halle dem ausrichtenden Heimverein unaufgefordert zu übergeben.

2. Satzung, Ordnungen

Diese Durchführungsbestimmungen (Dfb) gelten für die Bayernligen der Männer, Frauen und Jugend, für die Landesligen der Männer, Frauen und Jugend, bezirksübergreifenden Ligen der Jugend und die Meisterschaftsspiele in den Bezirken.

Die Bezirke können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb (Männer, Frauen und D-Jugend), wo dies zugelassen ist, abweichende Bestimmungen erlassen.

Allgemein gelten die Satzung des Deutschen Handball Bundes (DHB) und die dort in § 4 Nr. 5 für allgemein verbindlich erklärten Ordnungen und die Zusatzbestimmungen des BHV zu diesen Ordnungen, weitere Entscheidungen des DHB und von dessen Organen sowie Satzung und Ordnungen des BHV und Entscheidungen von dessen Organen. Gespielt wird nach den Internationalen Handballregeln der IHF mit Zusatzbestimmungen des DHB.



3. Meldung - Anerkennung

Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt im Allgemeinen elektronisch per E-Mail. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein außer einer offiziellen Postanschrift auch eine offizielle E-Mail-Adresse anzugeben. Weiterhin sind alle Vereine verpflichtet, einen Zugang zum nuLiga-Handballprogramm sicherzustellen, um amtliche und offizielle Informationen rechtsverbindlich zu empfangen bzw. darauf zugreifen zu können. In das nuLiga-Handballprogramm sind die Adressdaten einzustellen und eigenständig zu aktualisieren.

Mit der Meldung zu einer Liga verpflichten sich die Vereine, am Wettbewerb teilzunehmen, sowie alle sich aus der Teilnahme ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BHV und den anderen Vereinen zu erfüllen. Die Angaben in nuLiga sind verbindlich und bilden die Grundlage für die Staffelkontaktdaten.

Mannschaften der Bayernliga und Mannschaften aus den Landesligen, die das Spielrecht für die Bayernliga und Landesligen erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der Bayernliga/Landesliga für die kommende Spielsaison bis spätestens zum 30. Mai jeden Jahres dem BHV bzw. der zuständigen Spielleitenden Stelle mitgeteilt haben.

Die Bezirke können für den Spielbetrieb der Ligen Männer und Frauen und für den von Ihnen geleiteten Jugendspielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

Die Dfb stehen zum Download auf der BHV-Homepage zur Verfügung. Die Vereine sind verpflichtet die DFB herunterzuladen und sind für die Umsetzung verantwortlich. Zusätzlich werden den Vereinen die Dfb über den nuLiga-Sammelverteiler und im Vereinspostfach zugestellt.

Die Regelungen der Durchführungsbestimmungen sind für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften verbindlich. Verstöße gegen die Regelungen der Durchführungsbestimmungen werden gem. § 25 Rechtsordnung (RO), Zusatzbestimmung Nr. 3 Ziffer. 14 des BHV mit einer Geldbuße geahndet.



B. Spieltechnische Bestimmungen

1. Austragungsmodus

der Spiele ergibt sich, soweit er nicht in der Spielordnung (SpO) oder den Zusatzbestimmungen des BHV zur SpO geregelt ist, aus den Sonderbestimmungen.

Die Spielleitenden Stellen und deren Kontaktdaten ergeben sich aus den jeweiligen Sonderbestimmungen Teil II und III.

Das Spieljahr endet grundsätzlich zum 30.06.. Sofern eine Verlängerung des Spieljahres durch amtliche Bekanntmachung des zuständigen Deutschen Handballbund e.V. (DHB) veröffentlicht wird, gilt diese auch für unseren Spielbetrieb.

2. Abstellen von Spielern zu Maßnahmen:

Zur Abstellung von Spieler/innen zu Auswahlmaßnahmen im Jugendbereich nach §82 der SpO besteht Verpflichtung.

Eingeladene oder zum Kader einer Maßnahme gehörige Spieler/innen dürfen an diesen Terminen an keinem Spiel ihres Vereins teilnehmen, mit Ausnahme der Genehmigung durch den zuständigen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für Talentförderung.

In den Spielklassen Bayernliga, Landesliga und ÜBOL dürfen keine Punktspiele für nachstehende Altersklassen vor 16:00 Uhr terminiert werden. Dies gilt geschlechterbedingt getrennt an den im Jugendrahmenplan aufgeführten Samstagen für die Kaderspieler/innen des BHV im Stützpunkttraining der

Landes-Leistungs-Zentren weiblich 2005/2006 sowie männlich 2004/2005

Perspektivkaderspieler/innen der Stützpunkte in den Bezirken weiblich 2005/2006 sowie männlich 2004/2005

Stützpunkttraining in den Bezirken weiblich 2007 und männlich 2006 sowie ab Januar 2021 weiblich 2007 und männlich 2007.

- 3. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse
 - a) Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Diese werden über nuLiga vorgenommen.
 - b) Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins aus "Corona"-bedingten Gründen ist zulässig, wenn die für diesen Verein zuständige Gesundheitsbehörde (oder sonstige Behörde) eine Quarantäne für mindestens einen Spieler/eine Spielerin der betreffenden Mannschaft oder einen Offiziellen, der in Kontakt mit Spielerin bzw. Spielerinnen war, angeordnet hat. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Vorlage der Anordnung /Verfügung unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.
 - c) Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben (nicht "Corona"-bedingt) verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgen entsprechende Bescheinigungen beizufügen. Spielverlegungen auf Grund von Terminüberschneidungen zwischen Frauenligen und der Jugend-Bundesliga (weiblich) sind auf Antrag kostenfrei und zwingend vorzunehmen, sofern der Antragsteller mit jeweils einer Mannschaft in beiden Spielklassen vertreten ist. Unbeschadet von § 82 Abs. 1 letzter Satz SpO ist bei Spielverlegungsanträgen gem. § 82 Abs. 6 SpO



eine Kopie des offiziellen Einladungsschreibens des Verbandes vorzulegen (Verlegungen aus diesen Gründen erfolgen kostenfrei).

- d) Alle sonstigen Spielverlegungen aufgrund von Terminüberschneidungen mit Jugendspielen sind kostenpflichtig und setzen das Einverständnis beider Vereine voraus.
- e) Bei problematischen Straßenverhältnissen (Witterungseinflüsse, Fahrverbot, Autobahnsperren, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach bekannt werden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit den offiziellen Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen. Sollte ein rechtzeitiges Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle und der Heimverein unverzüglich zu verständigen.1
- f) **Spiele sind soweit wie möglich nachzuholen**. Können Spiele aufgrund besonderer Umstände siehe vorstehend unter 3 b) nicht innerhalb von 6 Wochen ausgetragen werden, so entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung. Eine Schadensregulierung gemäß § 48 SpO ist für diese Fälle ausgeschlossen.
- g) Die Wertung von nicht ausgetragenen Spielen oder ein Spielabbruch nach § 47 SpO, welche auf die Nichtbeachtung von Hygienekonzepten durch am Spiel Beteiligte zurückzuführen sind, gehen grundsätzlich zu Lasten der fehlbaren Mannschaft. Die Entscheidung trifft die Spielleitende Stelle.
- h) Terminliche oder uhrzeitliche Verlegungen von Spielen am letzten Spieltag der Rückrunde sind grundsätzlich nicht möglich, siehe aber unter 3b) .

Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

4. Saisonunterbrechung

Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung der Saison und eine Wiederaufnahme, ggf. mit einem veränderten Spielsystem (z.B. einfache Runde) und/oder einer geänderten Tabellenwertung bzw. geänderten Ermittlung von Auf- und Absteigern, sind grundsätzlich zulässig. Die Entscheidung trifft das Präsidium in Abstimmung mit dem Verbandsspielaus-schuss/Verbandsjugendspielausschuss. Für den Spielbetrieb In Bezirken trifft eine derartige Entscheidung die Bezirksspielleitung allein.

5. Saisonabbruch

Im Falle eines endgültigen Saisonabbruchs findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a SpO Anwendung.

6. Hallenbestimmungen

a. Sicherheitszonen:

Für sie gilt die Regel 1.1, Absatz 2. Sie sind kein Zuschauerbereich und durch vom Heimverein zu stellende Ordner zu überwachen. Gegenstände, die zu Unfällen führen können, wie z. B. Sprossenwände, sind abzudecken. Bei der Hallenzulassung verankerte Auflagen sind ergänzend zu beachten; diese Auflagen sind ggf. in den Anschriftenverzeichnissen der einzelnen Ligen genannt.

b. Tore:

Gemäß Regel 1.2 müssen die Tore fest im Boden oder an den Wänden hinter ihnen verankert sein. Sollte keine regelgerechte Torverankerung vorhanden sein, sind die SR angewiesen, das Spiel nicht anzupfeifen. Sofern der verantwortliche Heimverein diesen Mangel auch dann nicht unverzüglich behebt, kann das Spiel nicht durchgeführt werden. Die



Schiedsrichter haben diesen Sachverhalt im Spielbericht zu vermerken. Die Spielwertung erfolgt dann im Regelfall gemäß § 50 Abs. 1 Buchstabe b SpO mit Spielverlust für den Heimverein.

c. Öffentliche Zeitmessanlage / Anzeige-Systeme:

Das Anzeige-System in der Spielstätte muss eine öffentliche Zeitmessanlage sein, die von allen Zuschauerplätzen und insbesondere vom Zeitnehmer-/Sekretärs-Tisch ohne Einschränkungen eingesehen werden kann. Werden auf der Anzeigetafel Zeitstrafen angezeigt, so müssen mindestens zwei Hinausstellungen pro Verein inkl. Spielernummer und Strafzeit (siehe Abbildung 1) angezeigt werden können.



Abbildung 1: Beispiel Anzeigetafel

In allen Hallen, auch dort, wo öffentliche Zeitmessanlagen vorhanden sind, ist eine vorwärtslaufende Tischstoppuhr mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblattes von 21 cm oder eine digitale Tischstoppuhr mit einer Mindestgröße von 175 x 130 mm einzusetzen. Öffentliche Zeitmessanlagen dürfen nur verwendet werden, wenn der Betriebsmodus "vorwärts" möglich ist. Die Spielzeit sollte von Minute 00 bis Minute 60 hoch laufen. Außerdem ist ein Ständer für das Team Time-out und jeweils ein Ständer pro Team für die Hinausstellungszeiten aufzustellen. Bei Verwendung der öffentlichen Zeitmessanlage hat das Automatikhorn absolute Priorität.

Für die Aufstellung der Grünen Karten zur Anzeige eines Team-Time-outs hat der Heimverein geeignete Reiter zur Verfügung zu stellen.

d. Verwendung von Haftmitteln:

aller Art ist für den Bereich des BHV grundsätzlich verboten. Eine ggf. in den Staffelkontaktdaten zur Halle angegebene Haftmittelerlaubnis gilt nur für die Bayernligen und Landesligen, - nicht Bezirksspielbetrieb, nicht bezirksübergreifender Jugendspielbetrieb aller Altersklassen - und sofern kein Widerruf zur Haftmittelverwendung in der Liga/Staffel vermerkt ist.

Für die Verwendung v. g. Haftmitteln gilt gemäß Anhang II des BHV zu § 38 SpO, Abschnitt IX, Nr. 17 Buchst. b) nachstehende Sonderregelung: Die Verwendung von Haftmitteln aller Art, ausgenommen Baumharz und vergleichbare Haftmittel, ist in den vorgenannten Spielklassen bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen zulässig:

da) Die Zulässigkeit der Verwendung von Haftmitteln in einer Sporthalle wird dem Spielausschuss des BHV mittels schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Halleneigners vor



Beginn eines Spieljahres nachgewiesen. Eine einmal vorliegende Bestätigung gilt grundsätzlich bzw. bis zum Widerruf durch den Halleneigner auch für folgende Spieljahre. Der Spielausschuss des BHV behält sich vor, die Bestätigung für nachfolgende Spieljahre erneut anzufordern.

- db) Der Heimverein stellt beiden Mannschaften rechtzeitig vor Spielbeginn das in einer Sporthalle zugelassene Haftmittel in ausreichendem Umfang bereit.
- dc) Die Zulässigkeit der Verwendung von Haftmitteln in bestimmten Sporthallen sowie ggf. ergänzende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen bzw. im Anschriftenverzeichnis der betroffenen Ligen für die betroffenen Hallen fixiert.
- dc) Haftmittel-Depotanlegung jeglicher Art ist generell verboten.

Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden gemäß § 25 Rechtsordnung (RO) BHV-Zusatzbestimmung Nr. 3 Ziffer 4.1 und 4.2 geahndet.

e. Hallenöffnung:

Die Hallen müssen mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein und 15 Minuten vor Spielbeginn den Mannschaften zum Einspielen zur Verfügung stehen.

Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

f. Hallensprecher / Störung des Spieles:

Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und der Auswechselbänke Platz nehmen. Die Äußerungen des Hallensprechers haben sich auf die für alle Beteiligten (Spieler, SR, Offizielle, Presse, Zuschauer, usw.) notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen (Nennung der Torschützen, aktueller Spielstand, Resultate anderer Spiele, Hinweise auf organisatorische Abläufe vor Ort, Vereinsveranstaltungen, Auswärtsspiele, Mitfahrgelegenheiten, Werbedurchsagen, etc.) zu beschränken. Nicht erlaubt sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Durch anwesende Zuschauer zur Verwendung kommende pneumatisch, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente sind nicht erlaubt. Beleidigende bzw. grob unsportliche Äußerungen oder Handlungen ggü. am Spiel Beteiligter sind durch den eingeteilten Ordnungsdienst zu unterbinden. Entsprechende Vorkommnisse ziehen grundsätzlich eine Ahndung gemäß RO § 25 Abs. 1 Ziff. 3 nach sich.

g. Spielkleidung:

Auf Regel 4:7, 3. Satz wird ausdrücklich hingewiesen: Alle als Torwart eingesetzte Spieler einer Mannschaft müssen die gleiche Trikotfarbe benutzen, die sich von den Trikotfarben der Feldspieler beider Mannschaften und den Torwarten der anderen Mannschaft optisch deutlich erkennbar unterscheidet.

Eine Mannschaft darf mit 7 Feldspielern ohne Torwart spielen. Einem Feldspieler ist es aber nicht erlaubt, den (eigenen) Torraum zu betreten. Er wird progressiv bestraft, wenn er sich durch das Betreten einen Vorteil verschaffen will. Muss diese Mannschaft einen Abwurf ausführen, muss zuvor ein Torwart eingewechselt werden. Wird ein Wurf aufs leere Tor



regelwidrig verhindert oder der Ball im Torraum durch einen Feldspieler berührt, ist auf 7m zu entscheiden.

Die alte Regelung mit dem 7. Feldspieler mit Überziehleibchen besteht weiterhin. Dieser Spieler gilt als Torwart.

Ergänzend wird auf die Bestimmungen gemäß Regel 4:8 zur Größe und Anbringung von Nummern auf der Vorder- und Rückseite der Trikots sowie zur Kleidung der Mannschaftsoffiziellen gemäß Auswechselraumreglement, Nr. 3. hingewiesen.

Der Heimverein ist verpflichtet, mit der in den "Staffelkontaktdaten" genannten Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss der Gastverein die Spielkleidung wechseln. Bei Verwechslungsmöglichkeiten zwischen TW und Feldspielern der gegnerischen Mannschaften muss der TW des Heimvereins wechseln. Die schwarze Spielkleidung ist für die SR vorgesehen, Regel 17:13.

h. Ordnungsdienst:

Für die Sicherheit der Spieler, Schiedsrichter, Offiziellen, Zuschauer etc. ist der Heimverein durch Abstellen eines Ordnungsdienstes, der als solcher zu kennzeichnen ist, verantwortlich. Der Begriff "Sicherheit" beinhaltet grundsätzlich auch den Schutz der am Spiel Beteiligten vor Beleidigungen und/oder fremdenfeindlichen/rassistischen Äußerungen. Für den erforderlichen Wischdienst während des Spiels hat der Heimverein geeignete Person(en) abzustellen. Diese dürfen nicht Offizielle oder Spieler sein.

Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

i. Sanitätsdienst:

Es wird empfohlen, sich bei Veranstaltungen aller Art mit den örtlichen Hilfsorganisationen bezüglich der Abstellung eines Sanitätsdienstes in Verbindung zu setzen.

j. Plätze für Verbandsmitarbeiter:

Für den SR-Beobachter und/oder einem Offiziellen sind geeignete Sitzplätze unaufgefordert vorzuhalten (uneingeschränkte Sicht auf das gesamte Spielfeld, wenn möglich zur Spielfeldmitte hin ausgerichtet), sofern das jeweilige Hygienekonzept dies in einem Zuschauerbereich zulässt.

7. Schiedsrichter (SR)

werden vom Schiedsrichterwart (VSW oder BSW) bzw. von den Schiedsrichterausschüssen (VSA/BSA) eingeteilt, Adressen siehe Sonderbestimmungen Teil II und III. Die einteilende Stelle ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die SR-Ansetzung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar. Im Übrigen wird auf § 77 der SpO sowie die dazu vom BHV erlassenen Zusatzbestimmungen (Ausbleiben des Schiedsrichters) verwiesen.

In Bayern- und Landesligen ist den Schiedsrichtern, möglichst eine eigene abschließbare Kabine mit Schreibgelegenheit (Tisch und Stuhl) zur Verfügung zu stellen.

Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Nur bei Verwendung von papierhaften Spielberichtsbögen (Ausfall/Störung von nuScore) sind diese für Versand und Verteilung verantwortlich. Für das Versenden des elektronischen Spielberichtes ist allein der seitens des Heimvereins gestellte Sekretär bzw. der Heimverein selbst verantwortlich. Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 bzw. 8:10 a), b), c) oder d) sind im Spielbericht mit



vorgenanntem Regelbezug zu vermerken. In diesen Fällen ist der Spieler – unbeschadet des Spielausweiseinzugs - vorläufig für das nächste Meisterschaftsspiel (Disqualifikation nach Regel 8:10 c) oder d)) der gleichen Mannschaft gesperrt. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat, und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 zu informieren.

Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 € bis 250,00 € gegen die Vereine der Schiedsrichter belegt werden.

8. Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S)

Bei allen Spielen auf Verbands- und Bezirksebene stellt der Heimverein Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S).

Für den regelkundigen und möglichst geschulten Zeitnehmer (Z) gilt ein Mindestalter 18 Jahren; für einen SR mit bis 30.06.2020 gültigem SR-Ausweis gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.

Der zum Einsatz kommende Sekretär (S) sollte eine nuScore-Schulung besucht haben. Für ihn gilt ein Mindestalter von 16 Jahren, für den Einsatz in Jugendspielen gilt ein Mindestalter von 14 Jahren.

In allen Bayern- und Landesligen sowie in den von den Bezirken in Ihren Durchführungsbestimmungen dazu bestimmten Ligen haben die Zeitnehmer und Sekretäre eine entsprechende Schulung zu besuchen. Als Nachweis erhalten die Teilnehmer solcher Schulungen einen entsprechenden Zeitnehmer- /Sekretärs-Ausweis. Zum Spiel ist dieser Ausweis mit Gültigkeit 30.06.2021 oder später oder der SR-Ausweis jeweils unaufgefordert den SR des Spieles vorzulegen. Dies kann auch in digitaler Form erfolgen (z.B. App, PDF-Dokument oder eingescannt am Handy). Eine Nichtvorlage dieses Ausweises stellt einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar und sieht grundsätzlich eine Ahndung mit einer Geldbuße vor.

Den Zeitpunkt des Wiedereintritts hinausgestellter Spieler teilt der Zeitnehmer dem Mannschaftsverantwortlichen mittels Handzettel mit.

Für alle Bayernligen Männer/Frauen/Jugend sowie Landesligen Männer/ Frauen sind Zeitstrafen-Zettel (Format DIN A4; Muster siehe

https://www.bhv-online.de/verband/spielbetrieb/formulare-spielbetieb.html)

vom Zeitnehmer inkl. geeigneter Aufsteller zu verwenden.

Die Bezirke können für den Spielbetrieb der Ligen Männer und Frauen und für den von Ihnen geleiteten Jugendspielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

9. Technische Besprechung

Die technische Besprechung findet grundsätzlich 30 Min. vor Spielbeginn in einem geeigneten Raum statt. Es ist hierbei das "Hygiene-Konzept Schiedsrichter" (Mund-Nasen-Bedeckung - MNS) einzuhalten.

Teilnehmer sind grundsätzlich die beiden Mannschaftsverantwortlichen, Zeitnehmer und Sekretär sowie die Schiedsrichter. Die Schulungsnachweise von Z/S sind vorzulegen. Der Sekretär hat die Hardware für den nuScore-Einsatz vervollständigt mit allen Spiel- und Mannschaftsdaten mitzubringen, die Mannschaftsaufstellung sollte bereits unterzeichnet sein durch die elektronische Unterschrift (PIN-Eingabe).



Nur bei Ausfall von nuScore und der Nutzung eines papierhaften Spielberichtsbogens oder einer Störung im Personenabruf bzw. in der von Anzeige der Spielberechtigungen sind spätestens jetzt die Spielausweise in körperlicher oder in digitaler Form aufsteigend sortierter Reihenfolge an die SR zu übergeben bzw. vorzuzeigen. Entsprechende Hinweise sind im SR-Bericht aufzunehmen.

Die technische Besprechung hat u.a. folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. der Farben und Vorlage des Überziehleibchens für den "7. Feldspieler" (Regel 3:3, 4:7 – 4:9, § 56 SpO DHB). Die zum Spiel vorgesehenen Trikots sind mitzubringen.
- Abfrage ob Spieler/innen nicht ladbar waren und textuell erfasst werden mussten.
- Ist zu erwarten, dass Spieler und/oder Offizielle nachgemeldet werden? Wenn ja, dann Absprache des Prozedere (Pass, Vordruck Spieler ohne Spielausweis für nuScore, zeitliche Unterbrechung).
- Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der SR, Spielervorstellung, Ehrungen, Gedenkminute, etc.).
- Einweisung von Z/S in Ihre Aufgaben
- Hinweis auf den Datenschutz und die Einsichtnahme/Zugriffsicherheit unberechtigter Dritter (alle Personen außer Z/S, SR und MV) der verwendeten Hardware
- Funktion der Zeitmessanlage
- Einhalten des Auswechselreglements / Coaching-Zone.
- Sicherheitsbelange / Anzahl und Position der Ordner
- Hinweise für den Hallensprecher
- Wischer: Anzahl und Positionen
- Besonderheiten aus dem Hygienekonzept o.ä.
- Sonstiges

Die Bezirke können für den Spielbetrieb der Ligen Männer und Frauen und für den von Ihnen geleiteten Jugendspielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

10. Elektronischer Spielbericht (nuScore)

Es gelten die Anweisungen für Zeitnehmer und Sekretäre. Die Handlungsanleitung für nuScore ist von der Webseite abrufbar. https://www.bhv-online.de/service-und-download/nuliga.html

Für die Abwicklung des Spieles in nuScore ist ausschließlich der Heimverein verantwortlich (Stellung der funktionstüchtigen Hardware, Laden des Spieles vor Spielbeginn mittels Spiel-Code, Führung des Spielberichtes vor, während und nach dem Spiel durch einen auf die Hardware eingewiesenen Sekretär und Versenden des genehmigten Spielberichtes nach Spielende). Zudem sind immer ein leerer Spielberichtsbogen in Papierform sowie 2 ausreichend frankierte und adressierte Kuverts (Spielleitende Stelle und SR-Einteiler) vorzuhalten. Mängel im Rahmen dieser Abwicklung stellen grundsätzlich einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar.

Es wird den Vereinen angeraten, sich möglichst frühzeitig um eine leistungsstarke WLAN-Verbindung in den Hallen bzw. einen LAN-Anschluss zu bemühen. Zudem sollte die einzusetzende, transportable Hardware über eine ausreichende Akku-Leistung von mind. 3,5 Stunden verfügen bzw. muss die Hardware über ein Ladegerät jederzeit mit Strom versorgt werden können.

Das Laden des Spieles über eine Internetverbindung mittels der App



https://hbde-apps.liga.nu/nuscore/#/Login

und dem Spiel-Code auf die beim Spiel zu verwendende Hardware muss spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn (frühestens 24 Stunden vorher) erfolgen. Eine Liste mit möglichen Spielberechtigungen wird dabei mit in den Browser des Rechners übertragen. Fehlende Vorschläge für Spieler oder Offizielle sind auch entsprechend einzutragen. Dies gilt auch für von den Ligaverbänden (HBL/HBF) ausgestellte Pässe. Diese Spieler/innen sind zudem im SR-Bericht mit aufzunehmen, ebenso auftretende Fehler bei der Verwendung von nuScore (auch nach dem Spiel).

Spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn ist dem Sekretär durch die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen die Mannschaftsaufstellung incl. der Offiziellen sowie der Trikotnummern bzw. Kennzeichnungen für Offizielle bekannt zu geben. Insbesondere die Eintragungen für Offizielle sowie Z/S sind vollständig, d. h. Name, Vorname (keine Kürzel oder Spitznamen) und mit korrektem Geburtsdatum, vorzunehmen. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn ist die Mannschaftsaufstellung jeweils durch die Offiziellen A (= Mannschaftsverantwortliche) durch die Eingabe des persönlichen nuScore-Passwortes oder die Eingabe der individuellen Spiel-PIN seiner Mannschaft freizugeben. Damit wird auch die Richtigkeit aller Spielberechtigungen einer Mannschaft incl. derjenigen ohne Spielausweis bestätigt. Danach findet die technische Besprechung mit je einem Offiziellen beider Mannschaften, Zeitnehmer und Sekretär und soweit angesetzt, dem Technischen Delegierten, statt. Siehe hierzu Pkt. 9).

Die Kontrolle der Spielberechtigungen erfolgt durch SR und Sekretär gemeinsam spätestens nach der technischen Besprechung durch Anklicken der Personen in der Mannschaftsaufstellung. Hier werden grundsätzlich ein Lichtbild und die hinterlegten Spielberechtigungen, die zum aktuellen Spiel passen müssen, angezeigt.

Änderungen in der Mannschaftsaufstellung vor Spielbeginn können danach nur noch erfolgen durch Zurücksetzung der elektronischen Unterschrift des Vereins, Korrektur der Eintragungen und erneute elektronische Unterschrift. Ohne vollständige Unterschriften kann das Spiel nicht gestartet werden. Verzögerungen aus diesem Grund gehen zu Lasten des verursachenden Vereins. Alle bei Spielbeginn eingetragenen Spieler und Offizielle gelten zu diesem Zeitpunkt als verbindlich eingetragen und anwesend (=teilnahmeberechtigt), da mit PIN-Eingabe bestätigt. Für unkorrekte Eintragungen haftet der fehlbare Verein nach § 50 SpO bzw. § 19 RO, da die PIN-Eingabe als verbindliche Bestätigung der Mannschaftsaufstellung gilt.

Für während des Spieles nachzutragende Spieler oder Offizielle gilt grundsätzlich, dass diese nur durch den Sekretär in der Mannschaftsaufstellung nachgetragen werden können und erst mit vollständigem Eintrag die Teilnahmeberechtigung erreicht wird. Dieser Eintrag sollte gerade zu Beginn der Saison nur während einer Spielzeitunterbrechung erfolgen. Bei Spielern mit vorhandenem Spielausweis wird der Spielausweis in körperlicher oder in digitaler übergeben und die Trikotnummer benannt; bei Spielern ohne Spielausweis ist das entsprechende Formblatt (vom Heimverein vorzuhalten) – vollständig ausgefüllt incl. Unterschrift des MVA – und die Nennung der Trikotnummer erforderlich.

In der Halbzeitpause und nach Spielende vergleichen bzw. kontrollieren Sekretär und SR entweder in der Kabine der SR oder - sofern vorhanden - in der Kabine für Zeitnehmer/Sekretär bzw. einer anderen geeigneten Räumlichkeit die Eintragungen im elektronischen Spielereignisprotokoll. Nach Spielende darf erst nach dieser Kontrolle das Spiel abgeschlossen und die ergänzenden Eintragungen bei Personen und im Schiedsrichterbericht vorgenommen werden. Hier sind ggf. erst danach festgestellte Punkte oder nicht mehr änderbare Sachverhalte durch die SR in deren Bericht aufzuführen.



Spätestens im Beisein je eines Offiziellen unterschreiben die Schiedsrichter dann den Spielbericht mit Ihrem nuScore-Passwort. Die digitale Unterschrift zur Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichts hat durch den jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen mittels seines persönlichen nuScore-Passwortes oder durch einen Offiziellen mittels der für dieses Spiel gültigen Spiel-PIN in Anwesenheit der Schiedsrichter bis spätestens 30 Minuten nach Spielende zu erfolgen. Nach diesen elektronischen Unterschriften ist keine Änderung/Eintragung mehr möglich. Der Heimverein hat die Verpflichtung spätestens 120 Minuten (= 2 Stunden) nach offiziellem Spielende, den nicht mehr löschbaren Spielbericht elektronisch mittels einer Internetverbindung zu versenden.

Die Details für die nuScore-Anwendung sind in der Handlungsanleitung nuScore beschrieben, die unter "nuLiga-Hilfestellung" auf BHV-online.de unter

https://www.bhv-online.de/service-und-download/nuliga.html

eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Außerdem hat die Auszahlung der SR-Spesen, Z/S, Spielaufsicht o. ä. spätestens 30 Minuten nach Spielende in der SR-Kabine zu erfolgen, sofern dies das Hygienekonzept des Vereins dies zulässt.

Falls der elektronische Spielbericht aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann, gilt:

8. a) vor dem Spiel - Es ist ein 5-fach Spielprotokoll in Papierform zu verwenden. Die Spielernamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend und das Geburtsjahr vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen.

Das Original des Spielberichtes erhält die Spielleitende Stelle, je eine Durchschrift erhalten das Schiedsrichtergespann, die beteiligten Vereine und der Schiedsrichter-Einteiler.

Für die Versendung der Spielberichte sind den Schiedsrichtern vor Spielbeginn adressierte und ausreichend frankierte Briefumschläge vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Die Spielberichte sind durch die Schiedsrichter spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle und den zuständigen Schiedsrichter-Einteiler abzusenden (nur bei Verwendung des Spielberichtes in Papierform).

Das Spielergebnis ist bis spätestens 120 Minuten nach Spielende vom Heimverein per WEB an nuLiga- Ergebniserfassung zu melden. Für den bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb (ÜBOL/ÜBL) am gleichen Spieltag spätestens bis 23:00 Uhr vom Heimverein per WEB an nuLiga Ergebniserfassung zu melden.

- 8. b) <u>während des Spieles</u> Der Spielverlauf ist ab dem technischen Ausfall auf dem Papierspielbericht fortzuschreiben. Nach Spielende wird das Original des Spielberichtes zusammen mit den Teilnehmerlisten an die Spielleitende Stelle gesandt.
- 8. c) <u>nach dem Spiel</u> Für den Fall, dass sich aus irgendeinem Grund der Spielbericht nicht freigeben lässt, ist wie folgt zu verfahren:

Meldung per Mail an den Staffelleiter mit Kopie (in cc. setzen) an die Verbandsadministratoren (<u>Andreas</u> Heßelmann unter <u>andreas.hesselmann@bhv-online.de</u> und Klaus-Dieter Sahrmann unter klaus-dieter.sahrmann@bhv-online.de) danach den lokalen Spielbericht exportieren.

Dies muss mit dem Rechner ausgeführt werden, der auch für die Protokollierung des Spielberichtes verwendet wurde.

Nach dem Drücken auf OK öffnet sich der Windows Explorer und bietet einen Ort an, wohin diese Datei (MeetingReport....) gespeichert werden kann.

Diesen Ort merken bzw. die Datei auf den Desktop ablegen.

Danach diese Datei als Anhang an den Verbandsadministrator schicken.

Bitte auch eine kurze Beschreibung mitliefern, was bei der Freigabe nicht funktioniert hat bzw. was unternommen wurde und ob evtl. eine Fehlermeldung (möglichst mit einem Screenshot)vom System angezeigt wurde.

Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

11. Spielausweise



Wenn Spielberechtigungen von textuell erfassten Spielern nicht bis Spielende überprüft oder nicht in körperlicher oder digitaler Form nachgewiesen werden können, dann sind diese Spielberechtigungen ohne weitere Aufforderung innerhalb von 5 Tagen eingescannt in PDF- oder JPG-Format unaufgefordert an die Spielleitende Stelle per E-Mail zu senden.

12. Anwurfzeit, darf grundsätzlich an Samstagen nur zwischen 14.00 und 20.30 Uhr sowie an Sonnund Feiertagen nur zwischen 11.00 und 16.30 Uhr liegen.

Im Jugendbereich gilt folgende Abweichungsregelung: An Samstagen nur zwischen 9:30 Uhr und 18:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 9:30 und 17.00 Uhr.

Im bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb an Samstagen nur zwischen 9.30 und 18.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 9.30 und 17.00 Uhr.

Mit Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

13. Wartezeit

Tritt der Gastverein nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten einzuhalten, wenn dadurch der nachfolgende Spiel- und Sportbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

C. Wirtschaftliche Bestimmungen

- 1. Für die anfallenden Kosten der Ausrichtung hat der Heimverein aufzukommen. Nach Abschluss der Spielrunde kann ein Ausgleich der SR-Kosten vorgenommen werden.
- 2. Für die Abführung der Umsatzsteuer sind die Vereine selbst verantwortlich.
- 3. Der Gastverein erhält nach Anforderung 18 kostenlose Teilnehmerkarten (Spieler und Betreuer) rechtzeitig vom Heimverein ausgehändigt.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.



D. Datenschutz Bestimmungen

Die im Zuge der Anlage und Bearbeitung des elektronischen Spielberichtes nuScore erfassten Daten aller am Spiel beteiligten Personen (Spieler, Offizielle, Z/S, Schiedsrichter und sonstige Personen werden gespeichert. Im Zuge der öffentlichen Darstellung des Spieles (öffentlich einsehbarer Spielbericht) erfolgt nur die Bekanntgabe von Name und Vorname. Alle anderen persönlichen Daten sind nur für Zugangsberechtigte im internen Bereich einsehbar und werden bis zum Ende der Verwahrfrist gespeichert. Zur statistischen Darstellung werden spielbezogene Daten von Spielern, z.B. geworfene Tore usw., ebenfalls dargestellt. Bei diesen Daten handelt es sich nicht um personenbezogene Daten und sind nach Satzung und Zwecke des Spielbetriebes regelmäßig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit geeignet und verwendbar.

Für erstmalig in diesem Zusammenhang von Personen erfasste Daten gelten die Ausführungen der beigefügten Anlage "Information zum Datenschutz" und die Datenschutzbestimmungen des Verbandes.

In den Hallen können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Vereine Fotos gefertigt und in elektronischen Medien veröffentlicht werden. Entsprechende Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) oder dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) können nur dort geltend gemacht werden. Die Vereine sind gehalten, an den Austragungsstätten entsprechende Hinweise auf den Ansprechpartner anzubringen. Für offizielle Vertreter der Presse sind die Vereine nicht zuständig und verantwortlich. Rein für interne Zwecke, z.B. Spielvorbereitung können auch Videoaufnahmen in den Sportstätten vom Spielgeschehen gemacht werden. Die ausführenden Personen müssen dem Datenschutz verpflichtet sein.

Ein Abfotografieren von Bildschirmeinträgen ist in jedem Falle nicht statthaft. Ein entsprechender Schutz vor Einsichtnahme ist – soweit möglich - umzusetzen; der verwendete Laptop ist vor unberechtigtem Zugriff/Einsichtnahme der Bildschirminhalte durch unberechtigte Dritte ab dem Zeitpunkt der ersten Spieldatenerfassung bis zum Versenden des freigegebenen Spielberichtes nach Spielende zu schützen.

Dieser datenschutzrechtliche Hinweis ist zwingend auch den Sekretären und den Zeitnehmern der Vereine mitzuteilen.

E. Rechtliche Bestimmungen

Die Zuständigkeit für Streitfragen aus dem Spielbetrieb ergibt sich aus § 30 RO und den Zusatzbestimmungen des BHV leis BHV hierzu sowie den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 37 RO. Einsprüche aus allen Straf- und Streitfällen der Bayern- und der Landesligen sowie des bezirksübergreifenden Spieltriebes, die von einem neutralen Bezirkssportgericht verhandelt werden, sind – soweit nicht bei Bescheiden ein Bezirkssportgericht angegeben ist – bei der zuständigen spielleitenden Stelle unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 31, 34, 35, 37 und § 39 RO einschl. Zusatzbestimmungen des BHV einzureichen. Diese leitet sämtliche Unterlagen unverzüglich an das von ihr zu bestimmende neutrale Bezirksportgericht weiter. Der Nachweis für die Einzahlung der Gebühren und Vorschüsse für das Einlegen eines Rechtsbehelfs bei einem Bezirkssportgericht (siehe Nr. 11 des Anhangs II zur Finanzordnung) auf das Konto des Bayerischen Handball-Verbandes (Sparkasse Erlangen, Konto Nr. 600 266 46, BLZ 763 500 00 – IBAN:



DE57763500000060026646 - BIC: BYLADEM1ERH) ist durch eine Bestätigung der Bank zu erbringen; diese ist dem Rechtsbehelf beizufügen. Die Bezahlung der Gebühren und der Vorschüsse kann auch durch einen dem Rechtsbehelf beigelegten Verrechnungsscheck erfolgen.

Das Nichtbeachten dieser Durchführungsbestimmungen wird gemäß § 25 RO Zusatzbestimmung Nr. 3 Ziffer 14 BHV geahndet.

F. Sonderbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen (Teil I: Allgemeine Bestimmungen) werden ergänzt mit:

Teil II: Sonderbestimmungen für die Bayern- und Landesligen Männer, Frauen und

Jugend

Teil III: Sonderbestimmungen für den bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb A bis

C-Jugend

Teil IV: Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im

Kinder- und Jugendhandball Jugend F, Jugend E, Jugend D und Jugend C

G. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.10.2020 in Kraft und wurden vom Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendspielausschuss erlassen.

Freising, den 30.September 2020

gez. Ingrid Schuhbauer BHV-Vizepräsidentin Spielbetrieb